

BUNDESGERICHTSHOF

87
2471 005

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 135/69

URTEIL

Verkündet am

19. Februar 1970

Pohl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Viola M [REDACTED] geborene St [REDACTED],

[REDACTED] N. Al [REDACTED] V [REDACTED] Boulevard, L [REDACTED] A [REDACTED] [REDACTED], K [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Februar 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Juli 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die jüdische Klägerin ist 1924 in C [REDACTED] / Rumänien geboren. Sie war ab März 1944 der nationalsozialistischen Judenverfolgung ausgesetzt. Nach der Befreiung aus dem Ghetto Budapest im Januar 1945 kehrte sie nach C [REDACTED] zurück. Im gleichen Jahr flüchtete sie ohne Ausweispapiere nach Deutschland. Im Dezember 1946 wanderte sie nach den USA aus. Seit Februar 1955 besitzt sie die Staatsangehörigkeit der USA.

- 3 -

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen ab. Das Landgericht hat die Klage aus den gleichen Erwägungen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet. Die Klägerin kann nach § 160 BEG zum Kreis der Entschädigungsberechtigten gehören.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 nicht staatenlos, sondern rumänische Staatsangehörige gewesen, beruhen auf der Anwendung ausländischen Rechts. Sie sind für das Revisionsgericht bindend (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Die weiteren Erwägungen, aus denen das Oberlandesgericht die Entschädigungsberechtigung der Klägerin im Sinne des § 160 BEG verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen jedoch von den Entscheidungen RzW 1968, 571 Nr. 34 und 1969, 273 Nr. 24 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm



nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

Diese Zumutbarkeit bestimmt sich nach der Lage im Heimatstaat des Verfolgten in dem nach § 160 Abs. 1 oder Abs. 2 BEG maßgeblichen Zeitpunkt und der allgemeinen Beurteilung, die dieser Lage im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zur Zeit der Abgrenzung des Berechtigtenkreises (29. Juni 1956) zuteil wurde. Auf die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten kommt es nur insofern an, als er durch besondere Beziehungen zu seinem Heimatstaat, wie sie in RzW 1968, 571 Nr. 34 gekennzeichnet sind, von der Entschädigung ausgeschlossen wird.

Die dargelegten Grundsätze sind entsprechend bei der Entscheidung darüber anzuwenden, ob einem Verfolgten das Verbleiben in der Heimat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Verhältnisse zugemutet werden konnte.

Auf die besondere Lage der Juden im Heimatstaat des Verfolgten kommt es nur an, wenn ihm angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse das Verbleiben oder die Rückkehr zuzumuten war.

Das Berufungsgericht wird in Anwendung dieser Grundsätze die Entschädigungsberechtigung der Klägerin im Sinne des § 160 BEG überprüfen müssen. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob ihr zugemutet werden konnte, in Rumänien zu bleiben. Wenn sie danach nicht als entschädigungsberechtigt im Sinne des § 160 BEG anzusehen ist, ist zu prüfen, ob ihr bis zum 1. Oktober 1953 zuzumuten gewesen wäre, in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

Graf

Maaß

Zorn

Dr. Woesner

Henkel